

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs)

1. ALLGEMEINES, ANMELDUNG, VORAUSSETZUNGEN, DATENVERWENDUNG

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Teilnahme an der Veranstaltung bike festa Südtirol, ausgerichtet durch Brixen Tourismus Genossenschaft. Abweichende Geschäftsbedingungen des Teilnehmers haben keine Gültigkeit.
Der Veranstalter behält sich Änderungen und Ergänzungen dieser Regelungen vor. Mögliche Änderungen und Ergänzungen werden mittels Veröffentlichung auf der Homepage mitgeteilt und erhalten dadurch ihre Gültigkeit.
- (2) Die Anmeldung zur bike festa Südtirol erfolgt durch die Übermittlung des vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars bzw. vom Partner unterzeichneten personalisierten Angebots für individuelle Initiativen an den Veranstalter. Die Anmeldung ist rechtskräftig, nachdem der Veranstalter die Anmeldung gegenüber dem Teilnehmer schriftlich via E-Mail bestätigt hat.
Die Inanspruchnahme des vonseiten des Veranstalters erbrachten Leistungen ist erst nach vollständiger Bezahlung derselben gestattet.
- (3) Über die Zulassung des Partners und dessen angemeldeten Gegenstände zu der Veranstaltung entscheidet der Veranstalter. Die angemeldeten Ausstellungsgegenstände müssen in der uneingeschränkten Verfügungsmacht des Partners sein. Der Veranstalter kann die Entfernung von Gegenständen einfordern, welche vom Partner nicht angemeldet worden sind oder sich als belästigend, gefährdend oder sonst wie ungeeignet erweisen. Wird dieser Forderung nicht nachgekommen, so erfolgt die Entfernung der Gegenstände durch den Veranstalter auf Kosten des Partners.
- (4) Die Partner sind dazu verpflichtet, die geltenden Auf- und Abbauzeiten sowie Öffnungszeiten der Veranstaltung einzuhalten.
- (5) Voraussetzungen: Mit erfolgter Anmeldung erklärt der Partner, die arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, Umweltschutzvorschriften, Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anzuerkennen. Des Weiteren erklärt der Partner, dass der Messestand und die verwendeten technischen Anlagen den geltenden CE-Normen entsprechen und er über eine CE-Konformitätserklärung des Messestandes und der Anlagen verfügt.
- (6) Verarbeitung Daten: Mit der Anmeldung erklärt sich der Partner damit einverstanden, dass seine Angaben und Daten für die Zwecke der Eventbearbeitung gespeichert, ausgewertet und im Zusammenhang hiermit auch an Dritte, soweit dies für die Eventdurchführung erforderlich ist, weitergegeben werden dürfen. Weitere Details betreffend der Privacy finden sich unter <https://www.brixen.org/de/privacy-1>

2. KOSTEN

- (1) Der durch den Veranstalter genannte Preis ist der Endpreis und gegenüber dem Partner verbindlich. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Ausstellungspreis Expo / Standflächenmietung Expo
Zone A, Domplatz, Hofburgplatz: 75 € pro m²;
Zone B, Albuingasse, Hofgasse, Kleiner Graben, Regensburger Allee, Hartmannplatz: 65 € pro m²

Hinsichtlich der Flächen gilt, dass sämtliche auf dem Messegelände abgestellte Fahrzeuge zur Standfläche hinzugezählt und lt. obigen Quadratmeter-Preisen abgerechnet werden.

Beeinträchtigungen der Standfläche durch evtl. vorhandene Bäume, Lichtmasten, etc. führen nicht zu einer Minderung des Ausstellungspreises.

(3) Dienstleistungspauschale Expo

Jede Standflächenmietung unterliegt einer zusätzlichen Dienstleistungspauschale von 550,00 € zzgl. Umsatzsteuer.

Diese beinhaltet:

- Stromanschluss am Stand
- Grundbewachung: allgemeiner Kontrolldienst
- Bewachter Ausstellerparkplatz
- Abfallwirtschaft
- Markenbezogene Werbesteuer

- (4) Für Initiativen und Rahmenprogramme außerhalb der Expo unterbreitet der Veranstalter dem jeweiligen Partner ein individualisiertes Angebot. Der Preis ist verbindlich und versteht sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

3. RECHNUNGSSTELLUNG, ZAHLUNGSZIELE

Die Rechnungsstellung erfolgt seitens des Veranstalters nach erfolgter Bestätigung der Annahme der Anmeldung. Die vorherige und volle Bezahlung der Rechnungsbeträge ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistungen des Veranstalters und die Teilnahme an der Veranstaltung.

Die Rechnungsbeträge sind innerhalb der auf der Rechnung angeführten Frist in Euro und unter Angabe der jeweiligen Rechnungsnummer auf das angegebene Konto zu überweisen.

4. RÜCKTRITT VON DER ANMELDUNG

Über einen Rücktritt von der Anmeldung hat der Partner den Veranstalter schriftlich zu informieren. Der Partner ist zur Übernahme der nachstehenden Kosten verpflichtet:

- (1) Rücktritt innerhalb 31.05.2026: 30 % des Rechnungsbetrages
- (2) Rücktritt innerhalb 14.07.2026: 75 % des Rechnungsbetrages
- (3) Rücktritt ab 15.07.2026: 100 % des Rechnungsbetrages

5. PLATZZUTEILUNG AUSSTELLUNGSFLÄCHE EXPO

- (1) Die Platzzuteilung wird vom Veranstalter unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Eventfläche vorgenommen. In der Anmeldung geäußerte Platzwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, können aber nicht fix zugesagt werden.
- (2) Ein Austausch des zugeteilten Platzes mit einem anderen Partner sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Platzes an Dritte ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters ist nicht gestattet.
- (3) Wollen mehrere Partner gemeinsam einen Platz mieten, bedarf dies detaillierte Abstimmung und Genehmigung seitens des Veranstalters.

6. WERBUNG

Werbung aller Art ist nur innerhalb des Ausstellungsstandes für die eigene Firma des Partners und nur für die für seinen Stand angemeldeten und zugelassenen Waren erlaubt. Jegliche davon abweichenden Werbemaßnahmen und -flächen sind mit dem Veranstalter abzustimmen.

Die Partner der Veranstaltung willigen unwiderruflich und unentgeltlich darin ein, dass der Veranstalter berechtigt ist, Bild-Video- und/oder Videoaufnahmen der Partner zu erstellen, zu nutzen und in gängigen Werbenetzwerken zu veröffentlichen.

7. VERKAUFSREGELUNG

- (1) Der Verkauf von Produkten ist nur unter Absprache mit dem Veranstalter zulässig. Die dafür benötigten Genehmigungen müssen vor Beginn der Veranstaltung vonseiten des Partners eingeholt werden. Der Veranstalter unterstützt bei der Einholung der benötigten Genehmigungen und Lizenzen (Verkauf auf öffentlichem Grund).
- (2) Die steuerrechtliche Abwicklung des Verkaufs liegt in voller Verantwortung des Partners, welcher der Informationspflicht rund um den Verkauf auf italienischem Staatsgebiet eigenständig nachkommen muss.

8. VERABREICHUNG VON SPEISEN UND GETRÄNKEN

- (1) Die Ausgabe von Speisen und Getränken ist nur in Abstimmung und mit Genehmigung seitens des Veranstalters zulässig. Als Rahmenbedingungen gelten die geltenden gesetzlichen Verkaufs- und Hygienevorschriften.
- (2) Des Weiteren sind die Partner dazu verpflichtet, jegliche Ausgabe von Speisen und Getränken im Rahmen der geltenden Green Event Kriterien der Autonomen Provinz Bozen abzuwickeln. Der Veranstalter unterstützt bei der Einholung der benötigten Genehmigungen und berät über die geltenden Green Event Kriterien.

9. HAFTUNG

- (1) Die Partner und deren Beauftragten sind gegenüber den Veranstaltungsbesuchern für die von ihnen angebotenen Produkte, Testfahrten, Verkäufe und anderen Leistungen selbst verantwortlich und übernehmen hierfür die volle Haftung an Person und Ware.
- (2) Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die im Rahmen der Veranstaltung an Ausstellungsprodukten oder der Standausrüstung der Partner entstehen.
- (3) Jeder Partner hat die gebotene Rücksicht auf die anderen Partner zu nehmen, damit diese in ihrer Tätigkeit nicht beeinträchtigt werden. Der Einsatz von Beschallungsanlagen bedarf der ausdrücklichen vorherigen Genehmigung des Veranstalters.
- (4) Der Partner ist verpflichtet, die Abdeckung für Schäden auf seine Kosten durch eine Versicherung, insbesondere Betriebshaftpflichtversicherung, zu gewährleisten.

10. HAFTUNG KONTROLLDIENST

- (1) Während der Nachtzeit wird das Eventgelände von einem vom Veranstalter beauftragten allgemeinen Kontrolldienst überwacht. Die Partner sind dennoch verpflichtet, ihre Produkte ausreichend gegen Diebstahl oder Beschädigung durch Dritte zu sichern. Der Veranstalter übernimmt ausdrücklich keine Haftung für Beschädigung, Verlust oder sonstigem Abhandenkommen der Ware. Gleiches gilt für den ausgewiesenen bewachten Ausstellerparkplatz.
- (2) Des Weiteren hat der Partner die Möglichkeit, auf eigene Kosten und innerhalb der vorhergesehenen Frist einen individuellen Kontrolldienst über den Veranstalter hinzuzubuchen. Auch hierfür übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

11. HÖHERE GEWALT, UNWIRTSCHAFTLICHKEIT

Kann der Veranstalter aufgrund höherer Gewalt, zu welcher auch der Pandemiefall zählt, Pietät oder Unwirtschaftlichkeit die Veranstaltung nicht abhalten, ist er berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Die Partner sind unverzüglich hiervon zu unterrichten und bereits erbrachte Standmieten und Teilnahmegebühren werden unverzüglich erstattet.

Muss der Veranstalter aufgrund Eintritts höherer Gewalt eine bereits begonnene Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Partner keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass des Beteiligungspreises.

Der Veranstalter ist von der Haftung für Folge- und Vermögensschäden (z.B. entgangener Gewinn) ausgeschlossen.

12. ÄNDERUNGEN

Der Veranstalter behält sich Änderungen und Ergänzungen vor, welche im Rahmen der technischen Abwicklung, Sicherheit und gesetzlichen Rahmenbedingungen erforderlich sind.

13. PARTNERINFORMATIONEN

Die Partner werden durch den Versand der Partnerinformationen per E-Mail über Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung unterrichtet.

14. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, GERICHTSSTAND, GELTENDES RECHT,

Sollte eine Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Dies gilt auch für eine Vertragslücke. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Ort der Veranstaltung.

Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Brixen. Es gilt italienisches Recht.